

Entschädigungssatzung für den Zweckverband

Stand 6. Juli 2006

Senio-Verband

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 17 Abs. 4 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218 und 229), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S.11), in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S 142) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall-Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 20,-- € je Tag gewährt. Hausfrauen beziehungsweise Hausmänner wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.-
- (2) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18:00 Uhr oder an Samstagen vor 13:00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstausfall-Entschädigung.
- (3) Auf Antrag und Nachweis ist anstelle des Durchschnittssatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausfall zu ersetzen.

§ 2

Reisekosten

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach der Verordnung des Hess. Ministers des Inneren über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrt und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
Verbandsversammlung, des Vorstandes und deren Hilfsorgane,
wenn der beziehungsweise die ehrenamtlich Tätigen diesen Organen
angehört oder zur Teilnahme an diesen Sitzungen verpflichtet ist, eine
Aufwandsentschädigung von 20,-- € pro Sitzung.
- (2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die den
Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für Tagegelder und
Übernachtungsgelder der Stufe 1 entspricht.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 erhalten eine monatliche
Aufwandsentschädigung
 - a) In Höhe von 40,-- € die beziehungsweise der Vorsitzende der
Verbandsversammlung und die beziehungsweise der Vorsitzende des
Vorstandes,

- b) In Höhe der Hälfte des Satzes nach Buchstabe a): die Vorsitzenden der Ausschüsse der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer der Verbandsorgane.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht, wem ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.
- (2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte zu denen ehrenamtlich Tätige im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Organ des Verbandes durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes eingeladen oder beauftragt wurde.

§ 5

Abrechnung

- (1) Alle Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch die ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung der Schriftführung oder der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden des jeweiligen Organs nachgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die abgedruckte Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.Juli 2006